

Den grössten Teil Liechtenstein betreffender Bestände bilden die auf die Einhebung des Zinses (oder Pension), Hauptgeldes und des «öffnung gelts» des Schlosses Vaduz bezugnehmenden Schriftstücke.

Erstmals die Rede von diesem «öffnung gelt» ist in einer Urkunde Graf Rudolphs V. aus dem Jahr 1517, in welcher dieser neben einer Forderung auf Entschädigung für die ihm im Schweizerkrieg zugefügten Schäden seinen Anspruch auf 200 Gulden Öffnungsgeld, «so von weylennd herrn Ludwigen Freyherr von Brann diss erblich an mich komen ist», erhebt. Würde ihm dieser bewilligt, so wolle weder er noch seine Nachkommen weitere Forderungen stellen, sollten selbst Dokumente aufgefunden werden, die solche Rechte schriftlich fixierten.

Anlässlich der Ernennung Graf Rudolphs zum «geheimen Rat» (Urkunde Nr. 25 vom 1. 5. 1523) durch Ferdinand von Österreich im Jahr 1523 wurde auch ein im Dorsualvermerk so genannter «öffnung brief» für die Schlösser Küssenberg (Küssaburg in Baden Württemberg, seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Sulz, Ruine seit dem 30jährigen Krieg) und Vaduz ausgestellt (d. i. der auch im Innsbrucker Bestand erhaltene Schutz- und Schirmbrief), in welchem die Zahlungen des Hauses Österreich an die Grafen von Sulz erneut festgelegt wurden. Für die Öffnung der Burgen sollte der Graf jährlich 200 Gulden erhalten, die ihm von der tirolischen Kammer zu bezahlen waren. Zusätzlich zu dieser jährlichen Summe bewilligte Erzherzog Ferdinand Graf Rudolph eine einmalige Zahlung, die zum Ausbau und zur Bewaffnung der beiden Schlösser dienen sollte.<sup>4</sup> Einer Abrechnung über ausständige Zahlungen beim Tod Rudolphs V. folgen zwei Quittungen Hans Ludwigs und Margarethes von Sulz, die beide die Einnahme des Öffnungsgeldes der Schlösser Küssenberg und Vaduz bestätigen.

Mit der Einhebung dieses Öffnungsgeldes, das vom Salzmeister in Hall in Tirol bezahlt wurde und auf 400 Gulden jährlich anstieg, war ab den 40er Jahren der Landvogt von Vaduz betraut. Die Quittungen der Vögte Franz Landtmann, Iuvenalis Kreder und Philibert Rignolt von Prosswalden sind sporadisch ab 1547 und relativ geschlossen für die 70er und 80er Jahre vorhanden und stellen zusammen mit dazugehörigen Begleitschreiben den Grossteil der Liechtenstein-Dokumente. Zusammen mit diesem Betrag wurden die 125 Gulden Pension oder Zinsgeld eingehoben, die ab 1581 zwar nicht mehr vom Pfannhausamt Hall, sondern von der tirolischen Landschaft bzw. deren Steuereinnahmer bezahlt wurden, aber auch weiterhin vom Landvogt eingehoben wurden.